

**Zentralsekretariat**

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@god.at

per e-mail: Begutachtung@bmukk.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
11.473/2011-VA/Dr.G/KrP

Ihr Zeichen:
BMUKK-16.825/0006-III/10/2011

Datum:
Wien, 4. Okt. 2011

**Betrifft: BBG 2012; Beitrag BMUKK; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesmuseen-Gesetz 2002 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesmuseen-Gesetz 2002 geändert wird, und gibt dazu bekannt, dass es keine Einwände seitens der GÖD gibt.

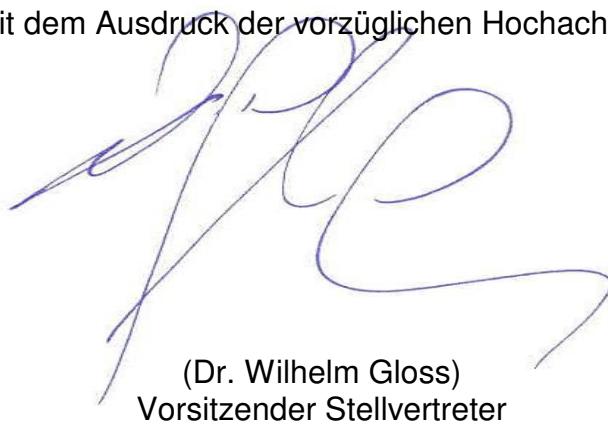
Im Zusammenhang mit der geplanten Novelle des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 regt die GÖD jedoch neuerlich an, dieses Gesetz auch dahingehend zu novellieren, dass zum Zwecke der Schaffung eines einheitlichen Kollektivvertrages aller Bundesmuseen sowie der Nationalbibliothek ein entsprechender Dachverband – ähnlich jenem gemäß Universitätsgesetz 2002 – geschaffen wird. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Notwendigkeit der Schaffung von Kollektivverträgen in diesem Bereich eindeutig besteht. Es ist daher überfällig, diese Initiative der Dienstnehmerseite aufzugreifen.

Die GÖD fordert daher, folgende Bestimmung in den Rechtsbestand des BMG aufzunehmen:

„§

- (1) *Die Bundesmuseen sowie die Nationalbibliothek bilden gemeinsam den Dachverband der Museen, in den die Generaldirektoren bzw. Direktoren jedes Museums bzw. der Nationalbibliothek einen Vertreter zu entsenden haben.*
- (2) *Der Dachverband beschließt eine Geschäftsordnung und wählt mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Der Dachverband ist für die im § 1 dieses Bundesgesetzes aufgezählten Einrichtungen des Bundes auf Arbeitgeberseite kollektivvertragfähig im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr. 22/1974. Ein vom Dachverband abgeschlossener Kollektivvertrag gilt für die Arbeitnehmer der im Dachverband zusammengefassten Einrichtungen des Bundes.*
- (3) *Der Kollektivvertragsfähigkeit des Dachverbandes kommt im Verhältnis zur Kollektivvertragsfähigkeit anderer Interessenvertretungen oder Berufsvereinigung der Arbeitgeber der Vorrang zu.*
- (4) *Der Dachverband hat unverzüglich die notwendigen Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zum Abschluss eines Kollektivvertrages aufzunehmen, wobei dieser Kollektivvertrag bis spätestens 31.12.2012 abzuschließen und mit Wirksamkeit 1.1.2013 in Kraft zu setzen ist. „*

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung



(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender Stellvertreter